



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

25. Oktober – 12. November 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 26. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/20 PL Holdings

Schiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten

Polen begehrt vor den schwedischen Gerichten die Aufhebung zweier Schiedssprüche des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammer Stockholm, mit denen es verurteilt wurde, Schadensersatz in Höhe von rund 150 Mio. Euro an die luxemburgische Gesellschaft PL Holdings zu bezahlen, nachdem die polnische Bankenaufsicht die Anteile von PL Holdings an einer polnischen Bank zwangsveräußert hatte. Das Institut für Schiedsgerichtsbarkeit war zu dem Schluss gelangt, dass diese Zwangsveräußerung gegen das 1987 von Polen mit Luxemburg und Belgien geschlossene Investitionsabkommen verstößt.

Der schwedische Oberste Gerichtshof ist der Ansicht, dass die im Investitionsabkommen enthaltene Schiedsklausel ungültig sei. Dies ergebe sich aus dem EuGH-Urteil Achmea von 2018, wonach das Unionsrecht einer Schiedsklausel in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehe, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten dürfe. Das Schiedsgericht habe nämlich möglicherweise Unionsrecht anzuwenden, ohne den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen zu können (siehe Pressemitteilung [Nr. 26/18](#)).

Der schwedische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob nicht nur die im Investitionsabkommen enthaltene Schiedsklausel als unwirksam anzusehen ist, sondern auch die zwischen dem Investor und dem Investitionsstaat zustande gekommene Schiedsvereinbarung, obwohl der Investitionsstaat die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nicht (rechtzeitig) gerügt habe.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 22. April 2021 die Ansicht vertreten, dass individuelle Schiedsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Investoren aus anderen Mitgliedstaaten über die hoheitliche Anwendung des Unionsrechts nur dann mit der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit sowie der Autonomie des Unionsrechts vereinbar sind, wenn Gerichte der Mitgliedstaaten den Schiedsspruch umfassend auf seine Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht überprüfen können, falls erforderlich nach einem Vorabentscheidungsersuchen. Solche Schiedsvereinbarungen müssten darüber hinaus mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach der EU-Grundrechte-Charta vereinbar sein.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-357/20 Magistrat der Stadt Wien (Feldhamster – II)

Schutz des Feldhamsters

Das Verwaltungsgericht Wien hat einen Rechtsstreit zwischen dem Dienstnehmer eines Bauträgers und dem Magistrat der Stadt Wien über das Straferkenntnis des Letzteren zu entscheiden, mit dem gegen den Dienstnehmer eine Geldstrafe (und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde, weil er im Rahmen eines Bauprojekts die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters, der zu den gemäß der Habitatrichtlinie 92/43 geschützten Tierarten zählt, beschädigt oder vernichtet haben soll.

Auf ein erstes Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien hin hat der Gerichtshof mit Urteil vom 2. Juli 2020 ([C-477/19](#)) präzisiert, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ (diese dürfen weder

vernichtet noch beschädigt werden) auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von den geschützten Tierarten, wie etwa dem Feldhamster, beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Mit einem neuen Vorabentscheidungsersuchen ersucht das Verwaltungsgericht Wien den Gerichtshof nunmehr auch um Präzisierung der Begriffe Fortpflanzungsstätten sowie Vernichtung bzw. Beschädigung. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. Oktober 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-267/20 Volvo und DAF Trucks

Schadensersatzklage gegen Kartellbeteiligte

Die Erwerberin von drei LKW – der Erwerb fand in den Jahren 2006 und 2007 statt – verlangt vor den spanischen Gerichten von Volvo und DAF Trucks Ersatz des Schadens, der ihr durch deren Beteiligung am LKW-Kartell entstanden sei, das die Kommission mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt habe. Die Kommission hatte u.a. festgestellt, dass verschiedene LKW-Hersteller, darunter Volvo/Renault und DAF über 14 Jahre hinweg die Verkaufspreise für LKW abgesprochen hatten. Deswegen verhängte sie gegen die Hersteller Geldbußen in Höhe von insgesamt 2,93 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Das mit dem Rechtsstreit in der Berufungsinstanz befasste spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Konkret geht es um die zeitliche Anwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen über die Verjährungsfrist, die Beweislastverteilung und die richterliche Schadensschätzung.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Die Woche vom 1. bis zum 5. November 2021 ist sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Indessen ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 9. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-91/20 Bundesrepublik Deutschland (Wahrung des Familienverbands)

Familienflüchtlingsschutz bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit in der Familie

Die in Deutschland geborene minderjährige Tochter eines tunesisch-syrischen Paares beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Da sie wie ihre Mutter jedenfalls die tunesische Staatsangehörigkeit besitzt und ihr in Tunesien keine Verfolgung droht, hat sie keinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling aus eigenem Recht.

Sie erfüllt zwar die Voraussetzungen nach deutschem Recht für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus abgeleitetem Recht (sog. Familienflüchtlingsschutz), weil ihr syrischer Vater anerkannter Flüchtling ist. Dennoch wurde ihr dies mit der Begründung verwehrt, dass es nicht mit Unionsrecht vereinbar sei, ihr diesen Flüchtlingsschutz zu gewähren, weil sie den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit (Tunesien) in Anspruch nehmen könne. Nach dem Unionsrecht sei der Flüchtlingsschutz nämlich subsidiär.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob das Unionsrecht der Gewährung von Familienflüchtlingsschutz in einer solchen Situation tatsächlich entgegensteht (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 95/2019](#) des BVerwG).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2021 die Ansicht vertreten, dass von den im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz nicht abgewichen werden dürfe. Eine Erstreckung von internationalem Schutz auf das minderjährige Kind ohne individuelle Prüfung komme daher nicht in Betracht. Das System biete jedoch hinreichende Möglichkeiten, um das Familienleben eines anerkannten Flüchtlings und das Wohl seines Kindes zu berücksichtigen, wie etwa das Recht auf Familienzusammenführung.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. November 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-612/17 Google und Alphabet / Kommission

Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch Vorzugsbehandlung
des eigenen Preisvergleichsdienstes

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 „Google Search [Shopping]“ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro, weil das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber missbraucht habe, indem es einem anderen Google-Produkt – seinem Preisvergleichsdienst – einen unrechtmäßigen Vorteil verschafft habe (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/1784](#)). Gegen diesen Beschluss haben Google und Alphabet Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis: Beim Gericht sind noch zwei weitere Klagen von Google gegen Bußgeldbescheide der Kommission anhängig: Zum einen die Klage [T-604/18](#) gegen den Beschluss der Kommission vom 18. Juli 2018 „Google Android“, mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro verhängt hat wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)); die mündliche Verhandlung fand vom 27. September bis 1. Oktober 2021 statt. Zum anderen die Klage [T-334/19](#) gegen den Beschluss der Kommission vom 20. März 2019 „Google Search (AdSense)“, mit dem die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro verhängt hat wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe dazu Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)); hier fand noch keine mündliche Verhandlung statt.

Mittwoch, 10. November 2021

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-353/20 AC Milan / EUIPO

Markenstreit um Bildmarke AC Milan

2017 beantragte die Associazione Calcio Milan SpA beim Europäischen Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) die internationale Registrierung – mit Benennung der EU – folgender Bildmarke für Papier- und Schreibwaren:



AC MILAN

Die InterES Handels- und Dienstleistungs Gesellschaft mbH & Co. KG

aus Nürnberg legte dagegen Widerspruch ein, weil die angemeldete Bildmarke mit ihren älteren deutschen Wortmarken „Milan“ verwechselt werden könne, die für Papier- und Büroartikel eingetragen seien.

Das EUIPO bejahte das Bestehen von Verwechslungsgefahr und lehnte die Eintragung der angemeldeten Bildmarke daher ab (siehe Entscheidung vom 14. Februar 2020 [R0161/2019-2](#)). Gegen diese Ablehnung hat AC Milan Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-214/20 Dublin City Council

Bereitschaftsdienst bei der Feuerwehr

Ein bei der Stadt Dublin angestellter Reserve-Feuerwehrmann macht vor dem irischen Arbeitsgericht geltend, dass seine auf Abruf verbrachte Zeit (24/7, außer während des Urlaubs und anderer abgesprochener Zeiten) als Arbeitszeit anzusehen sei. Bisher erhält er als Entschädigung für seine Rufbereitschaft eine Grundvergütung in Höhe von etwa 10 000 Euro pro Jahr. Außerdem bekommt er ein Entgelt pro Einsatz, für den er pflichtgemäß innerhalb von spätestens 10 Minuten auf der Wache erscheint. Parallel zu seiner Rufbereitschaft darf er einer anderen Arbeit von bis zu 48 Wochenstunden nachgehen, muss dort aber für etwaige Einsätze freigestellt werden. Tatsächlich arbeitet er nebenher als Taxifahrer. Das irische Gericht möchte wissen, ob in einer solchen Situation die Rufbereitschaft Arbeitszeit darstellen kann und insbesondere ob es möglich ist, dass der Betroffene somit parallel für zwei Arbeitsgeber Arbeitszeit sammelt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Hinweis: Zu Rufbereitschaft u.a. eines Feuerwehrmanns siehe zuletzt [Pressemitteilung Nr. 35/21](#): Eine Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft stellt nur dann in vollem Umfang Arbeitszeit dar, wenn die dem Arbeitnehmer auferlegten Einschränkungen seine Möglichkeit,

während dieser Zeit seine Freizeit zu gestalten, ganz erheblich beeinträchtigen

Donnerstag, 11. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-168/20 MH und ILA

Schutz von Rentenansprüchen bei Privatinsolvenz

Im Vereinigten Königreich gehören im Fall der Privatinsolvenz Rentenansprüche aus Systemen, die bei den inländischen Steuerbehörden registriert und von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit sind, grundsätzlich nicht zur Insolvenzmasse. Vor dem englischen High Court streiten ein aus Irland zugezogener, mittlerweile insolventer Bauunternehmer und seine Insolvenzverwalter darüber, ob seine irischen Rentenansprüche, die er nicht im Vereinigten Königreich hat registrieren lassen, in die Insolvenzmasse fallen.

Der High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob es eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung darstellt, wenn ausländische Rentenansprüche anders als im Wesentlichen inländische in die Insolvenzmasse fallen. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-485/20 HR Rail

Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung

Ein Gleisarbeiter der belgischen Eisenbahn erhielt während seiner Probezeit einen Herzschrittmacher, so dass er aufgrund der elektromagnetischen Felder in Gleisanlagen dort nicht mehr eingesetzt

werden konnte. Bis zur abschließenden Feststellung seiner mangelnden gesundheitlichen Eignung wurde er als Lagerarbeiter weiterbeschäftigt und sodann entlassen. Nach dem Statut seines Arbeitgebers, der HR Rail SA, wird ein Arbeitsverhältnis auf Probe von Arbeitnehmern, die vollständig und dauerhaft für arbeitsunfähig erklärt werden, nämlich beendet, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, die mit ihrer Stelle verbundenen Aufgaben auszuüben.

Der Betroffene macht geltend, dass er aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werde. Zu den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber treffen müsse, gehöre gegebenenfalls auch die Zuweisung einer neuen Stelle, die trotz der Behinderung wahrgenommen werden könne. In seinem Fall habe sich gezeigt, dass er als Lagerarbeiter eingesetzt werden könne. Es gebe keinen Grund, ihn anders als Festangestellte mit Behinderung zu behandeln.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der Richtlinie 2000/78 (zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) ein Arbeitgeber verpflichtet ist, einer Person, die aufgrund ihrer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die wesentlichen Funktionen ihres bisherigen Arbeitsplatzes zu erfüllen, einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, für den sie die notwendige Kompetenz, Fähigkeit und Verfügbarkeit aufweist, sofern eine solche Maßnahme keine übermäßige Belastung für den Arbeitgeber darstellt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-559/20 Koch Media

Erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten für Abmahnung wegen Filesharing

Beim Filesharing verletzen Internetnutzer Urheberrechte und verwandte Rechte an Musiktiteln, Filmen oder Computerspielen dadurch, dass sie ein geschütztes Werk auf einer Tauschbörse im Internet (sog. Peer-to-

peer-Netzwerk) nicht nur herunterladen, sondern dieses Werk allen anderen Nutzern der Tauschbörse zum Download anbieten. In diesen Fällen setzen die Rechteinhaber ihren Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer zunächst außergerichtlich durch, indem sie ihn durch Rechtsanwälte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung auffordern lassen.

In Deutschland ist hinsichtlich der erstattungsfähigen Anwaltskosten der Streitwert grundsätzlich auf 1000 Euro gedeckelt, was dazu führt, dass der Rechteinhaber einen erheblichen Teil der Anwaltskosten selbst tragen muss. Liegt der tatsächliche Streitwert z.B. bei 20 000 Euro, muss der Rechteinhaber seinen Anwälten nämlich 984,60 Euro bezahlen, während er vom Verletzer nur 124 Euro erstattet verlangen kann. Es gibt jedoch eine enge Ausnahmeklausel für „Unbilligkeit“, bei der der Streitwertdeckel entfallen kann.

Das Landgericht Saarbrücken möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Streitwertdeckelung mit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48, der Computerprogrammrichtlinie 2009/24 und der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

